



Informationen zur Arbeitnehmerüberlassung

Stand 05/2004

1. **Verleiher** im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) ist derjenige Arbeitgeber, der Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) einem Dritten (Entleiher) gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlässt (§ 1 Abs. 1 AÜG).
 - 1.1 Leiharbeitnehmer haben, während der Überlassung an eine Entleiher grundsätzlich Anspruch auf die gleichen wesentlichen Arbeitsbedingungen, einschließlich des Arbeitsentgelts, wie vergleichbare Arbeitnehmer des Entleihers (sog. Gleichstellungsgrundsatz).
 - 1.2 Gesetzliche Ausnahmetatbestände vom Gleichstellungsgrundsatz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 9 Nr. 2 AÜG n. F.:
 - Das Leiharbeitsverhältnis wird entweder durch Tarifbindung von Verleiher und Leiharbeitnehmer unmittelbar oder durch einzelvertragliche Inbezugnahme von einem Tarifvertrag erfasst, der die wesentlichen Arbeitsbedingungen regelt.
 - Einem zuvor arbeitslosen Leiharbeitnehmer kann der Verleiher während der ersten sechs Wochen der Überlassung ein Nettoarbeitsentgelt gewähren, das mindestens der Höhe des Betrages entspricht, den der Leiharbeitnehmer zuletzt als Arbeitslosengeld erhalten hat.
2. Arbeiten im Rahmen von Werk-, selbständigen Dienst- oder Dienstverschaffungs- sowie Geschäftsbesorgungsverträgen **werden nicht vom AÜG erfasst**.
3. Die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung ist grundsätzlich **erlaubnispflichtig**. **Vor Erteilung der Erlaubnis darf keine Arbeitnehmerüberlassung ausgeübt werden**.
4. **Nicht erlaubnispflichtig** sind:
 - Abordnungen zu einer zur Herstellung eines Werkes gebildeten Arbeitsgemeinschaft
 - Überlassungen im selben Wirtschaftszweig zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften,
 - konzerninterne Arbeitnehmerüberlassung,
 - Verleih in das Ausland in ein aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen gegründetes deutsch-ausländisches Gemeinschaftsunternehmen.Dazu sind im einzelnen die Voraussetzungen nach den Regelungen des AÜG zu beachten.
5. Wenn ein Arbeitgeber mit weniger als 50 Beschäftigten zur Vermeidung von Kurzarbeit oder Entlassungen Arbeitnehmer bis zur Dauer von 12 Monaten einem Dritten zur Verfügung stellt, ist die Arbeitnehmerüberlassung nicht erlaubnispflichtig, sondern lediglich **anzeigepflichtig** (schriftlich; Vordruck „Anzeige der Überlassung eines Arbeitnehmers ...“ kann bei der zuständigen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit – Erlaubnisbehörde - angefordert werden).

6. Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in **Betriebe des Baugewerbes** für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist grundsätzlich unzulässig. Sie ist nur gestattet
- a) zwischen Betrieben des Baugewerbes und anderen Betrieben, wenn diese Betriebe erfassende, für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge dies bestimmen,
 - b) zwischen den Betrieben des Baugewerbes, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen erfasst wird (§ 1 b Satz 2 AÜG). Abweichend davon ist für Betriebe des Baugewerbes mit Geschäftssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung auch gestattet, wenn die ausländischen Betriebe nicht von deutschen Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen erfasst werden, sie aber nachweislich seit **mindestens 3 Jahren** überwiegend Tätigkeiten ausüben, die unter den Geltungsbereich derselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträge fallen, von denen der Betrieb des Entleihers erfasst wird (§ 1 b Satz 3 AÜG).
8. Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung und Verlängerung der Erlaubnis wird vom Antragsteller eine **Gebühr** erhoben.

Sie beträgt für die - Erteilung oder Verlängerung einer befristeten Erlaubnis	- Erteilung einer unbefristeten Erlaubnis
750 EUR	2.000 EUR

Die Erlaubnis wird auf ein Jahr befristet erteilt. Sie kann unbefristet erteilt werden, wenn der Verleiher drei aufeinander folgende Jahre lang erlaubt tätig war.

9. Die **Erlaubnis** wird von der Regionaldirektion erteilt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Geschäftssitz (Hauptsitz) hat, bzw. bei Antragstellern mit Geschäftssitz im Ausland von der unten genannten Regionaldirektion. Rechtlich selbständige Zweigniederlassungen müssen eine eigene Erlaubnis bei der für ihren Geschäftssitz zuständigen Regionaldirektion beantragen.
Das erforderliche Antragsformular und die Liste der vorzulegenden Unterlagen können bei folgenden Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit (Erlaubnisbehörde) angefordert werden oder sind auch im Internet unter folgender Adresse verfügbar:

arbeitsagentur.de > Service von A-Z > Vermittlung > Arbeitnehmerüberlassung > Link und Dateiliste.

Regionaldirektion jeweils zuständig für die genannten Bundes- länder	und zuständig für Antragsteller aus	Regionaldirektion jeweils zuständig für die genannten Bundes- länder	und zuständig für Antragsteller aus
Nord (Hamburg, Schleswig- Holstein, Mecklenburg- Vorpommern) Schwedendamm 9 24106 Kiel Tel. 0431/3395-2400 od. 2420 Fax. 0431/3395-9242	Dänemark Norwegen Schweden Finnland Island Estland Lettland Litauen	Baden-Württemberg (Baden-Württemberg) Jägerstr. 14-18 70193 Stuttgart Tel. 0711/941-2054 od. 2014 Fax. 0711/941-2099	Spanien Portugal
Niedersachsen-Bremen (Niedersachsen, Bremen) Thurnithstr. 16 30519 Hannover Tel. 0511/9885-743 od. 750 Fax. 0511/9885-759	-	Bayern (Bayern) Regensburger Str. 100/104 90478 Nürnberg Tel. 0911/179-4059 od. 4204 Fax. 0911/179-4316	Italien Griechenland Österreich Liechtenstein Slowenien Zypern
Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalen) Josef-Gockeln-Str. 7 40470 Düsseldorf Tel. 0211/4306-447 od. 275 Fax. 0211/4306-377	Niederlande Großbritannien Irland Malta Polen	Berlin-Brandenburg (Berlin, Brandenburg) Friedrichstr. 34 10969 Berlin Tel. 030/555599-3612 od. 1655 Fax. 030/555599-1621	-
Hessen (Hessen) Saonstr. 2-4 60528 Frankfurt Tel. 069/6670-503 od. 314 od. 240 Fax. 069/6670-459	alle Nicht-EU-/EWR- Staaten	Sachsen-Anhalt- Thüringen (Sachsen-Anhalt, Thüringen) Frau-von-Selmnitz-Str. 6 06110 Halle Tel. 0345/1332-424 od. 214 Fax. 0345/1332-555	Ungarn
Rheinland-Pfalz-Saarland (Rheinland-Pfalz, Saarland) Eschberger Weg 68 66121 Saarbrücken Tel: 0681/849-224 od. 307 Fax. 0681/849-507	Belgien Frankreich Luxemburg	Sachsen (Sachsen) Paracelsusstr. 12 09114 Chemnitz Tel. 0371/9118-330 od. 338 Fax: 0371/9118-695	Slowakische Republik Tschechische Republik